

Regelungen für den Sportbetrieb ab 16.12.2021

Allgemeine Regelungen

Regelung Sportbetrieb ab 16.12.2021

7-Tage-Inzidenz unter 1000		7-Tage-Inzidenz über 1000 (Hotspot Lockdown)
Allgemein Alle Sportarten FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) Kinder bis 6 Jahren keine Maskenpflicht Kinder/Jugendliche von 6 – 16 Jahren OP-Maske Umkleiden und Duschen erlaubt Ausnahmen von der 2Gplus-Regelung: Kinder bis zum sechsten Geburtsjahr Kinder die noch nicht eingeschult sind Schülerinnen und Schüler (bis 17 Jahren) mit regelmäßigen Schultestungen Personen, die eine Auffrischimpfung („Boosterimpfung“ – gültig ab dem 15. Tag nach Erhalt der Auffrischimpfung) vorweisen können Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können (Nachweis durch ein schriftliches ärztliches Attest im Original mit Angabe von Name und Geburtsdatum und negativer PCR-Test erforderlich)	Indoor Alle Sportarten Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen: <ul style="list-style-type: none">• PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde• PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde• „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde	Indoor und Outdoor Alle Sportarten Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte
	Outdoor Alle Sportarten Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2G-Regelung erlaubt	



Vereinsheim:

- Zugang ist nur unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist beim Betreten des Vereinsheimes Pflicht.

Aktive Sportler*innen:

- Der Zugang zu den Sportstätten **Indoor** (es gilt die Anwendung der 2Gplus-Regelung) darf nur durch Sporttreibende erfolgen, soweit diese einen gültigen Nachweis zur Impfung oder Genesung und zusätzlich einen negativen Testnachweis vorweisen können.

- Der Zugang zu den Sportstätten **Outdoor** (es gilt die Anwendung der 2G-Regelung) darf nur durch Sporttreibende erfolgen, soweit diese einen gültigen Nachweis zur Impfung oder Genesung vorweisen können.

Ausnahmenregelung:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Kinder die noch nicht eingeschult sind
 - Schülerinnen und Schüler (bis 17 Jahren) mit regelmäßigen Schultestungen (Nachweis in Form eines Schulausweises oder einer Schulbestätigung ist beim verantwortlichen Übungsleiter/Trainer vorzulegen).
 - Personen, die eine Auffrischimpfung („Boosterimpfung“ – gültig ab dem 15. Tag nach Erhalt der Auffrischimpfung) vorweisen können.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hierfür ist ein schriftliches ärztliches Attest im Original mit Angabe zu Name und Geburtsdatum erforderlich. Zusätzlich muss ein negativer PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, beim verantwortlichen Übungsleiter/Trainer vorgelegt werden.
- Als Testnachweis ist erlaubt, ein
 - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - PoC-Antigentest (**Schnelltest**), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht und vor Ort vorgenommener Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (**Selbsttest**), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
 - Übungsleiter/Trainer sind verpflichtet die erforderlichen Nachweise vor jeder Übungsstunde/Trainingsstunde zu prüfen. Alternativ kann auch der 2G Nachweis und auch der Nachweis einer Auffrischungsimpfung (nicht jedoch der Testnachweis) freiwillig per Email an covid19@tsv-pliening.de eingereicht werden.
 - Übungsleiter/Trainer sind verpflichtet die Aufsichtspflicht bei einem Selbsttest vor Ort wahrzunehmen. Sportler*innen müssen einen zugelassenen (siehe Abschnitt Testnachweis) Selbsttest mitbringen. Die Aufsichtspflicht bei einem Nachweis durch einen Selbsttest kann nicht auf Eltern übertragen werden.
 - Die Verwendung von Umkleiden und Duschen ist erlaubt. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Umkleiden und Toiletten (Ausnahmen siehe Maskenpflicht).

TSV Pliening-Landsham e.V.



Stand: 18.12.2021

- Es besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske auf der Sportanlage / in der Sportstätte (außer bei der Sportausübung). Ausgenommen sind Kinder bis sechs Jahren. Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren sind zum Tragen einer geeigneten OP-Maske verpflichtet.
- Bei Nichteinhaltung wird der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die entsprechende Person vom Trainingsbetrieb ausschließen.
- Fragen sind zu richten an covid19@tsv-pliening.de